



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang	Potsdam, den 22. Januar 2003	Nummer 3
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Naturschutz und Landschaftspflege - „Planung von Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen“	22
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Naturschutz und Landschaftspflege - „Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil Landschaftspflege, Abschnitt 2: Landschaftspflegerische Ausführung (RAS-LP 2) - Ausgabe 1993“ - Änderung im Kapitel 2.7.4.3 „Pflanzabstände“	22
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit	23
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Gewährung von Finanzhilfen für Vorhaben zur Förderung der Umweltbildung, -erziehung und -information	25
Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Abschuss von Nebelkrähen (<i>Corvus corone cornix</i>) zum Schutz gefährdeter heimischer Niederwildarten	25
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 3/2003	

**Einführung technischer Regelwerke
für das Straßenwesen im Land Brandenburg
- Naturschutz und Landschaftspflege -**

**„Planung von Maßnahmen zum Schutz
des Fischotters und Bibers an Straßen“**

Runderlass des Ministeriums
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 26/2002 - Straßenbau -
Vom 16. Dezember 2002

Die Regelungen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen wurden von einem aus Vertretern der brandenburgischen Straßenbauämter zusammengesetzten Arbeitskreis unter Federführung des Landesamtes für Bauen, Verkehr und Straßenwesen erarbeitet und erstmalig im Jahr 2000 für die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg eingeführt.

Sie geben Hinweise zur artgerechten Gestaltung von Straßenverkehrsanlagen, insbesondere von Fließgewässerunterführungen. Die Regelungen dienen einer einheitlichen Verfahrensweise der Straßenbauverwaltung bei der Umsetzung der Eingriffsregelung und Unterstützung der Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege in eigener Zuständigkeit.

Die vorliegende Neufassung ist durch klärende und vertiefende Planungs- und Gestaltungsdetails ergänzt worden. Die technischen Grundlösungen und Gestaltungsgrundsätze für artengerechte Querungsbauwerke an Straßen sind beibehalten worden.

Hiermit wird das Regelwerk „Planung von Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen“ für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt. Es wird gebeten, künftig bei allen Entwurfsplanungen danach zu verfahren. Für die Kreis- und Kommunalstraßen wird die Anwendung empfohlen.

Gleichzeitig wird der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 - Nr. 21/2000 - Straßenbau -, vom 7. August 2000 aufgehoben.

Der Runderlass und das technische Regelwerk werden in das Internet unter folgender Adresse eingestellt:

www.mswv.brandenburg.de/verkehr/recht.html.

Es wird gebeten, die Erfahrungen bei der Anwendung für eine spätere Auswertung zu erfassen und dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr über das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen bis zum 31. Dezember 2003 zu berichten.

**Einführung technischer Regelwerke
für das Straßenwesen im Land Brandenburg
- Naturschutz und Landschaftspflege -**

**„Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil Land-
schaftspflege, Abschnitt 2: Landschaftspflegerische
Ausführung (RAS-LP 2) - Ausgabe 1993“**

Änderung im Kapitel 2.7.4.3 „Pflanzabstände“

Runderlass des Ministeriums
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 27/2002 - Straßenbau -
Vom 16. Dezember 2002

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Nr. 11/2001 vom 2. Oktober 2001 wurden durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) die RAS-LP 2, Kapitel 2.7.4.3, „Pflanzabstände“, Abs. 2 Satz 2 wie folgt geändert:

„Pflanzabstände von 1,0 x 1,5 m gelten bei flächigen Pflanzungen als Mindestabstände.“

Das BMVBW bittet um Beachtung der Änderung für den Bereich der Bundesfernstraßen.

Hiermit wird die Anwendung für den Bereich der Landesstraßen eingeführt und die Anwendung für den Bereich der Kreis- und Kommunalstraßen empfohlen.

Der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nr. 23/1997 vom 5. August 1997 (ABl. S. 824) wird in Bezug auf Kapitel 2.7.4.3 Satz 3 aufgehoben.

Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 13. Dezember 2002

1 Gegenstand der Beihilfe

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 14) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 28. März 1996 (GVBl. II S. 258), geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1998 (GVBl. 1999 II S. 24), werden in folgenden Fällen Beihilfen gewährt:

1.1 Probenentnahmen nach Anweisung oder Anordnung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zur Untersuchung auf

a) Brucellose

aa) bei Rindern gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 der Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1821),

bb) bei Schweinen gemäß § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, §§ 10 und 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 der Brucellose-Verordnung und

cc) bei Schafen und Ziegen gemäß § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, §§ 13 und 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c und Nr. 3 der Brucellose-Verordnung und des auf der Grundlage der Richtlinie 91/68/EWG (ABl. EG Nr. L 46 S. 19) erstellten Stichprobenplanes für Deutschland zum Nachweis der Brucellosefreiheit gemäß Entscheidung 93/52/EWG (ABl. EG Nr. L 13 S. 14);

b) Enzootische Leukose gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, §§ 3a, 7 und 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 3 Nr. 2 der Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 458);

c) Bovine-Herpesvirus-Typ-1 (BHV1)-Infektionen bei Rindern gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, §§ 2a und 9 der BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2001 (BGBl. I S. 3345);

d) Aujeszkysche Krankheit bei Schweinen gemäß §§ 3a, 10 und 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1997 (BGBl. I S. 2701);

e) Europäische Schweinepest (ESP), die gemäß § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 3, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 2, § 24 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1999 (BGBl. I S. 1044) und auf der Grundlage des in der jeweils geltenden Fassung durch Entscheidung der Kommission genehmigten Plans zur Tilgung der Klassischen Schweinepest in Deutschland durchgeführt werden;

f) Maedi/Visna bei Schafen nach Maßgabe einer vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Maedi/Visna und zur Sanierung infizierter Milchschafbestände;

g) Caprine Arthritis-Encephalitis bei Ziegen nach Maßgabe einer vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Caprinen Arthritis-Encephalitis und Sanierung infizierter Ziegenbestände;

1.2 Untersuchung der Rinder auf Tuberkulose nach Anordnung des Amtstierarztes gemäß § 3 Abs. 1, §§ 4, 7a Abs. 1 sowie § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und c der Tuberkulose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 462);

1.3 amtlich angeordnete Impfungen gegen

a) Maul- und Klauenseuche gemäß § 11a Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1994 (BGBl. I S. 187) und

b) Europäische Schweinepest gemäß § 13 Abs. 1 der Schweinepest-Verordnung;

1.4 für Impfstoff zur Impfung von Rindern gegen BHV1 und für die Merzung von BHV1-Reagenten im Rahmen eines amtstierärztlich bestätigten Planes zur BHV1-Sanierung nach Maßgabe des Programms des Landes Brandenburg zur Sanierung BHV1-infizierter Rinderbestände;

1.5 für Ohrmarken zur Kennzeichnung der Schweine, Schafe und Ziegen nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zum Verfahren der Kennzeichnung von Schweinen, Schafen und Ziegen und der Registrierung sowie Kontrolle von Betrieben und für die Aufwendungen des Landeskontrollverbandes Waldsiedersdorf e.V. für Registrierungen in der Schweinedatenbank;

1.6 für Laboruntersuchungen im Rahmen eines vom Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes Brandenburg bestätigten Planes zur Bekämpfung der Schweinesalmonellose nach Maßgabe der Leitlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 5. Februar 1998 (BAnz. Nr. 44 vom 5. März 1998, S. 2905) für ein Programm zur Reduzierung des Eintrages von Salmonellen durch Schlachtschweine in die Fleischgewinnung;

- 1.7 für Laboruntersuchungen zur Genotypisierung der Schafe auf TSE-Resistenz im Rahmen eines vom Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes Brandenburg bestätigten betriebsbezogenen Untersuchungsplanes.

2 Übertragung der amtlichen Untersuchungen und Probenentnahmen

Der Amtstierarzt kann gemäß § 2 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506) praktizierende Tierärzte mit der Wahrnehmung der amtlichen Untersuchungen, Impfungen und Probenentnahmen beauftragen. Die Auswahl der Tierärzte obliegt dem Amtstierarzt nach pflichtgemäßem Ermessen.

3 Höhe der Beihilfen

Beihilfen in den Fällen der Nummer 1 werden in nachfolgender Höhe gewährt:

3.1 Blutprobenentnahmen (Rind/Schwein/Schaf/Ziege)

Rind, Schaf, Ziege

1. bis 10. Tier, je Tier 2,50 Euro
11. bis 100. Tier, je Tier 2,00 Euro
jedes weitere Tier 1,70 Euro

Mutterkuhbestand in Freilandhaltung

1. bis 10. Tier, je Tier 3,40 Euro
11. bis 100. Tier, je Tier 2,50 Euro
jedes weitere Tier 2,00 Euro

Schwein

1. bis 10. Tier, je Tier 2,50 Euro
11. bis 30. Tier, je Tier 2,10 Euro
jedes weitere Tier 1,80 Euro

Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld 12,50 Euro

3.2 Amtlich angeordnete Impfungen (ohne Impfstoff) gegen Maul- und Klauenseuche und Europäische Schweinepest

je Rind, Schwein, Schaf, Ziege 1,25 Euro

3.3 Tuberkulinisierung

Tuberkulinisierung (ohne Tuberkulin)
einschließlich Nachschau, Befundlisten 3,00 Euro
Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld 12,50 Euro

Bei Durchführung des Simultantests erhöht sich der Beihilfesatz für die Tuberkulinisierung um 50 vom Hundert.

3.4 Merzung von BHV1-Reagenten

je Tier 200,00 Euro

3.5 Laboruntersuchungen

- zur Bekämpfung der Salmonellose beim Schwein in Höhe der nachgewiesenen Kosten; höchstens 500 Euro je Betrieb und Kalenderjahr und
- zur Genotypisierung der Schafe auf TSE-Resistenz in Höhe der Untersuchungskosten; höchstens 23 Euro je Tier.

4 Beihilfeberechtigte, Beihilfeverfahren

- 4.1 In den Fällen der Nummern 1.1 bis 1.3, 1.6 und 1.7 gewährt die Tierseuchenkasse auf Antrag Beihilfen an den Tierbesitzer. In den Fällen der Nummer 1.6 wird die Beihilfe für höchstens drei Jahre gewährt. Die sachliche Richtigkeit des Antrages ist durch den Amtstierarzt, in den Fällen der Nummern 1.6 und 1.7 durch den Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes Brandenburg bestätigen zu lassen.

- 4.2 Die dem Landeskontrollverband e. V. Waldsiedersdorf in den Fällen der Nummer 1.1 Buchstabe b, c, f und g und Nummer 1.5 entstandenen Kosten werden von der Tierseuchenkasse erstattet.

- 4.3 Die Tierseuchenkasse stellt den für Impfungen von Rindern gegen BHV1 gemäß Nummer 1.4 benötigten Impfstoff kostenlos zur Verfügung. Für Merzungen von BHV1-Reagenten gewährt die Tierseuchenkasse auf Antrag Beihilfen an den Tierbesitzer. Die sachliche Richtigkeit des Antrages ist durch den Amtstierarzt bestätigen zu lassen.

- 4.4 Die Kosten der Ohrmarken für Schweine, Schafe und Ziegen zur Kennzeichnung gemäß Nummer 1.5 werden von der Tierseuchenkasse getragen. Die sachliche Richtigkeit der Rechnungen ist durch den Amtstierarzt bestätigen zu lassen.

5 Kostenbeteiligung

Das Land Brandenburg beteiligt sich an den der Tierseuchenkasse gemäß Nummer 4 entstandenen Kosten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit vom 7. Januar 2002 (ABl. S. 56) außer Kraft.

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Gewährung von Finanzhilfen für Vorhaben zur Förderung der Umweltbildung, -erziehung und -information

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
Vom 19. Dezember 2002

Die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Gewährung von Finanzhilfen für Vorhaben zur Förderung der Umweltbildung, -erziehung und -information vom 1. August 2002 (ABl. S. 835) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7.1 - Antragsverfahren - wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag ist in schriftlicher Form beim Landesumweltamt Brandenburg, Berliner Str. 21 - 25, 14467 Potsdam, einzureichen.“

b) Satz 2 entfällt.

c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Antragsformulare sind beim Landesumweltamt Brandenburg sowie im Internet zu erhalten.“

2. Nummer 7.3 - Anforderungs- und Auszahlungsverfahren - wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mittelanforderungen sind an das Landesumweltamt Brandenburg zu richten.“

3. Nummer 7.4 - Verwendungsnachweisverfahren - wird wie folgt gefasst:

„Der Verwendungsnachweis ist nach den VV zu § 44 LHO unter Verwendung der ausgereichten Formblätter gegenüber dem Landesumweltamt Brandenburg zu führen; Zwischen-nachweise können gefordert werden.“

Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Abschuss von Nebelkrähen (Corvus corone cornix) zum Schutz gefährdeter heimischer Niederwildarten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 18. Dezember 2002

Gemäß § 43 Abs. 8 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 55 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann das Landesumweltamt (LUA) zum Schutz der heimischen Tierwelt im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG zum Abschuss oder gegebenenfalls zum Fang mit selektiv lebend fangenden Einzel-fallen von Nebelkrähen (*Corvus corone cornix*) zulassen. Im Falle von gefährdeten einheimischen Niederwildarten, insbe-sondere von Rebhuhn und Feldhase, ist hierbei wie folgt zu ver-fahren:

1 Ausnahmevoraussetzungen

Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn es sich bei dem fraglichen Gebiet, für das ein Abschuss von Nebelkrähen bean-tragt wird, um einen Niederwildbezirk handelt,

- der über eine geeignete Biotopausstattung insbesondere für die vorgenannten Niederwildarten verfügt oder
- in dem geeignete Biotopmanagementmaßnahmen zur dau-erhaften Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen für Niederwildarten durchgeführt wurden oder werden sol-len,
- in dem zum Schutz des Niederwildes andere Prädatoren be-reits intensiv bejagt werden,
- der trotzdem nur geringe Besätze insbesondere an Rebhüh-nern und Feldhasen, aber zugleich eine hohe Siedlungsdich-te oder hohe Nichtbrüterbestände der Nebelkrähe aufweist, so dass ein nachteiliger Einfluss auf die Bestände von Reb-hühnern und Feldhasen nicht ausgeschlossen werden kann. Dieser ist anzunehmen, wenn in einem Jagdbezirk mehr als zwei belegte Nebelkrähennester pro 100 ha festgestellt wor-den sind oder in Gebieten, die direkt an Mülldeponien oder andere Örtlichkeiten mit ständig großen Nebelkrähenkon-zentrationen grenzen.

2 Verfahren

2.1 Ausnahmen sind von den Hegegemeinschaften oder Jagd-genossenschaften schriftlich zu beantragen. Anträge einzel-ner Jagdausübungsberechtigter bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Hegegemeinschaft oder Jagdgenossenschaft.

2.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- kartenmäßige Darstellung der Neststandorte der Nebelkrähen unter Angabe der Revier-/Gebietsgröße bzw. Einschätzung der Höhe des Nichtbrüterbestandes;
- Beschreibung der Biotopausstattung bzw. durchgeführter oder geplanter Maßnahmen zur Habitatverbesserung;
- jagdstatistische Daten der zurückliegenden fünf Jagdjahre zur Beurteilung der Rebhuhn- bzw. Feldhasenbesätze im fraglichen Gebiet;
- die in den zurückliegenden fünf Jagdjahren erzielten Strecken der Arten Fuchs, Dachs, Wildschwein, Mink, Marderhund und Waschbär im Jagdbezirk.

2.3 Liegen die unter Nummer 1 genannten Voraussetzungen vor, ist ein Antrag innerhalb von vier Wochen ab Antragseingang durch schriftlichen Bescheid zu genehmigen.

2.4 Die Ausnahmegenehmigungen sind jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren zu erteilen.

2.5 Im Ausnahmebescheid ist zu bestimmen,

- dass der Abschuss oder Fang jeweils nur in der Zeit vom 1. September bis 20. Februar zulässig ist,
- dass höchstens jeweils 30 Nebelkrähen pro Jahr erlegt oder gefangen werden dürfen,
- welche weiteren Hegemaßnahmen (Biotopmanagementmaßnahmen) gegebenenfalls zum Schutz des Niederwildes im Gebiet durchzuführen sind; mindestens sind die Antragsteller zu verpflichten, neben dem Fang oder Abschuss von Nebelkrähen die Bejagung anderer Prädatoren (Fuchs, Dachs, Wildschwein, Mink, Marderhund, Waschbär) zu intensivieren,

- dass auch im Auftrag der Jagdausübungsberechtigten handelnde Personen, die im Besitz eines Jagdscheines sind, nach vorheriger Anzeige beim LUA berechtigt sind, im betreffenden Revier/Gebiet Nebelkrähen zu schießen.

2.6 Der Ausnahmebescheid ist mit dem Hinweis zu versehen, dass die Tötung von Nebelkrähen auf Grund der jeweiligen Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der Verwendung von Schusswaffen der Jagdausübung im Sinne des § 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a und des § 45 Abs. 6 Nr. 5 des Waffengesetzes gleichgestellt ist.

2.7 Soweit nach Ablauf von drei Jahren eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung beantragt wird, haben der oder die Antragsteller den Nachweis zu erbringen, dass die Bejagung anderer Prädatoren im fraglichen Gebiet intensiviert wurde. Hierzu sind die in den zurückliegenden drei Jagdjahren erzielten Strecken der Arten Fuchs, Dachs, Wildschwein, Mink, Marderhund und Waschbär im Jagdbezirk vorzulegen.

2.8 Erteilte Bescheide sind der jeweils zuständigen Waffen-erlaubnisbehörde in Kopie zur Kenntnis zu geben.

3 Berichterstattung

Der obersten Naturschutzbehörde ist über die Zahl der erteilten Ausnahmegenehmigungen sowie der erlegten Vögel bis zum 15. April eines jeden Jahres zu berichten.

4 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 in Kraft.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).